

**Zirkumskriptionsbulle „Provida solersque“***vom 16. August 1821***Pius Bischof, Diener der Diener Gottes****Zum immerwährenden Gedächtniß!**

Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der Römischen Päbste in Beilegung und Anordnung alles dessen, was zur besseren Obhut und Pflege der Heerde des Herrn, nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte, zweckmässiger erscheint, treibt dieselben an, bald neue bischöfliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geistige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeigneter Schutzwehre zu errichten. – Kaum war daher Deutschland die Ruhe wieder gegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorgen unausgesetzt auf die Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreiche Baiern auf eine zweckmässige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von Deutschland, nämlich des Königs von Württemberg, des Großherzogs von Baden, des Großherzogs von Hessen, des Kurfürsten von Hessen, des Herzogs von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hansestädte Lübeck und Bremen, sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet oder hergestellt werden möchten, deshalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten und Umschreibung der Diöcesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöfen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die catholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschließen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden. Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Überlegung und Kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten sowohl bischöflichen Kirche zu Constanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, sammt ihren Capiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem Metropolitanrechte des Erzbischofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unsers apostolischen Briefs, welcher anfängt: „Qui Christi Domini etc.“ v. 29. November 1801 gebunden sey; diese aber von dem klösterlichen Stande, in welchem sie sich gemäß des apostolischen Briefs Unseres Vorfahrers Benedict XIV., seligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In apostolicae etc.“ befand, enthoben und in weltlichen Stand versetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Überlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der catholischen Religion, errichten und bestimmen Wir für alle Zeit Freiburg, die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöflichen Stadt, und den sehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria zur erzbischöflichen Kirche und Pfarrkirche; desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Württemberg, mit einem Provinzial-Justiz-Collegium

und 5500 Einwohnern, zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Bischofs und Beichtigers, zur bischöflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs zur bischöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöflichen und beziehungsweise den bischöflichen Sitzen gesetzmässig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitankirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragankirchen zu.

Die Capitel der Metropolitankirche zu Freiburg und der Cathedralkirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Decanatswürde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Decanatswürde und vier Canonicaten; und das zu Limburg aus einer Decanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Caplaneien für eben so viele Präbenden oder Capläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Capiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Capitelsschlüsse und Verfügungen, so ferne sie in sich erlaubt und anständig und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht und mit Gutheissung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Cathedralkirchen in diesen Gegenden gesetzmässig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

Einem jeden Vorsteher der oben benannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorschriften, einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pönitziars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift vorzulegen, oder, wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrichtungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet, und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der oben benannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll, nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungsanstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diözese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diözesen, dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der oben benannten fünf Diöcesen vorzuschreiten, und durch die Ausscheidung der Grenzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Bischöfen vorzubeugen, beschliessen und befehlen und bestimmen Wir in der nämlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreissung der unten zu benennenden Orte von den Diöcesen und Kirchen, wovon sie gegenwärtig abhängen, Folgendes:

Die Metropolitankirche zu Freiburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nemlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Constanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormser, Würzburger, Basler und Regensburger Diözese entweder gehören oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien sammt ihren Filialkirchen, welche im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen liegen, und zur benannten Constanzer Diözese gehören, so wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die zu eben dieser Diözese gehören, und noch achtzehn Pfarreien des Decanats Vöringen, nebst siebenzehn Pfarreien des Decanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthume liegen, und zu ebenderselben Diözese gehören.

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nemlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Bairischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diöcese noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiet des benannten Großherzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gießen und Offenbach im nemlichen Großherzogthum Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet, wo sie sich aber nur in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diöcesan-Sprengel haben das ganze Kurfürstenthum Hessen, nemlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitan-Diöcese ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöcese Paderborn mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Baiern liegen, und anderen Pfarreien Baierscher Diöcesen entweder schon zugetheilt sind, oder nächstens aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im Hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden. Mit der nemlichen Fuldaer Diöcese lassen Wir noch neun Pfarrein im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger, die römischen Päbste, wenn es nöthig scheinen sollte, anders darüber zu verfügen.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, die ohne Diöcesan-Verband war, gehörten.

Die bischöfliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Herzogthum Nassau, worin sich acht und fünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg, und zwei und fünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vier und zwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worinn eine einzige Pfarrkirche unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus mit drei Fialikirchen besteht, zu welcher von dem oben benannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholischen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weisen Wir die vorgedachten, zu erzbischöflichen und bischöflichen erhobenen Städte und Kirchen, sammt den als betreffende Diöcesansprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geschlechts, geistlichen und weltlichen Standes, als Clerisei und Volk, auf immer zu, und unterwerfen sie gänzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit eines jedweden Vorstehers, dergestalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen nach den canonischen Verordnungen würdig und tauglich erachtet, und sowohl für dieses erste Mal, als in Zukunft durch apostolisches Ansehen, nach vorläufigem Untersuchungsproceß, welcher von dem Römischen Pabste, nach der auf Befehl Pabst Urban VIII., seligen Andenkens, Unseres Vorfahrens, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt seyn werden, erlaubt sey, so wie Wir es hiermit befehlen und gebieten, durch sich selbst oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesanrechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind oder noch angewiesen werden, zu ergreifen, und den ergriffenen beständig zu behalten.

Unterdessen beschließen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nemlichen Vikarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Damit aber die obigen, von Uns getroffenen Bestimmungen insgesamt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen

Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, oben gedachte Kirchencapitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Specialhypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt, und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Bothmässigkeit die einzelnen Diöcesen stehen, dargeboten, und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Acten dieser den Consistorialangelegenheiten vorstehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Er wird nämlich der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünf tausend dreihundert sechs und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Baden unterm 23. December 1820 ausgefertigten Urkunde beschrieben wird.

Der besagte Bischof, Johann Baptist, wird aber die Güter dergestalt vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöflichen Tische:	13,400 fl.;
hiezü die unten aufzuzählenden, von den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöflichen Tisches	14,710 fl.

seyn;

dem Decan des Capitels	4,000 fl.
dem ersten unter den Capitularen	2,300 fl.
jedem der fünf anderen Capitularen	1,800 fl.
jedem von den sechs Präbendaten endlich (Domcapläne)	900 fl.
dem Seminarium der Diözese weiter	25,000 fl.
der Fabrik der Domkirche	5,264 fl.
der erzbischöflichen Kanzlei	3,000 fl.
den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche endlich, welche entweder schon bestehen, oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind	8,000 fl.

Außerdem wird es zur Wohnung des Erzbischofs das in der Stadt Freiburg am Münsterplatze gelegene, vormals Breisgauisch Landständische Haus mit seinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadthore; dann zur Wohnung des Decans sowohl, als der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere, in oben erwähnter Urkunde beschriebene Häuser anweisen.

Der bischöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen festen Einkünften und Gefällen, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheinischen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrschaftlichen Einkünfte bestehenden Mainzer Rent-Amtes zu nehmen und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszu zahlen ist, daß der gedachte Betrag ein Hypotheken-Recht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieses Mainzer Rent-Amtes erhalte, und solche Bestimmung fest, ständig und unerschütterlich bleibe, bis jener bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Besitz angewiesen werden, wie solches in der auf Spezialbefehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. August 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl. als einer Ausstattungs-Ergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesamtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn, daß

dem Bischof	8,000	fl.
dessen General-Vikar		2,500 fl.

jedem der sechs Capitularen	1,800 fl.
dem ersten unter den vier Präbendaren	900 fl.
jedem der drei andern	800 fl.
jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.	

Doch wird diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Capitularen und der Präbendaren nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domcapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehen dormaligen Capitelspründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Capitel künftighin aus einem Dekan und sechs Capitularen bestehe.

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nemlichen jährlichen Einkünfte fortziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diözese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. November 1901 unter dem Blei-Siegel ausgefertigten Brief von Uns festgesetzten Begrenzung der Diöcesen des vormaligen französischen Gebiets ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht bestehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchen-Fabrik unter dem Namen Präsenz-Gelder theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, so werden dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die oben erwähnten, jetzt für alsdann zu errichtenden Präbenden mit obenbesagter Ausstattung von 900 fl. für den ersten, und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten, bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischofs aber wird dasjenige Haus mit dem anstoßenden Garten dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl als künftigen Capitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grund-Stücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbesagte Kirche von alters her besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3,335 fl. geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreffs des Seminariums der Diözese, welches wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedler-Brüder des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein theils aus dessen alten, im Jahr 1896 ihm zurückgegebenen Gütern theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3,700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen Wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffen-Schwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter, Geistlichen, welches wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster-Gebäude einzurichten verordnen, und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, außer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diözese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Kurfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber wird vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

dem Bischof	6,000 fl.
dem Dekan des Capitels	2,600 fl.
jedem der vier Capitularen	1,800 fl.
jedem der vier Präbendaren	800 fl.
jährlich zukommen;	

in die Fabrik der Domkirche	2,000 fl.
dem Seminarium der Diözese	7,000 fl.
dem Erzbischof von Freiburg als Metropolitan	170 fl.

jährlich bezahlt werden.

Überdieß bestimmen Wir zur Wohnung des Bischofs, und der bischöflichen Curie ein der Domkirche zunächst am St. Michaelisberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans, der vier Capitularen und der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser; endlich für das Seminarium das der Domkirche nahe gelegene, zu diesem Behuf bereits gewidmete Haus mit daran stoßendem Garten.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besonderen Befehl des vorbesagten Königs von Württemberg am 10. November 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgeführt sind, und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn werden, daß

dem bischöflichen Tische	10,000 fl.
dem Dekan des Capitels	2,400 fl.
jedem der sechs Capitularen	1,800 fl.
dem ersten unter den sechs Präbendaten	900 fl.
jedem der fünf anderen Präbendaten	800fl.
der Fabrik der Dom-Kirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude	1,400 fl.
dem Seminarium der Diözese	8,092 fl.
der bischöflichen Kanzlei	6,916 fl.
der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes	2,150 fl.
dem Meßner und andern Kirchendienern	800 fl.
und dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan	864 fl.

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischofe zum General-Vikar erwählt werden, so sollen ihm weitere 1,100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Capitular zu vorbesagtem Amte eines General-Vikars vom Bischof ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1,700 fl. zugestanden werden.

Außerdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Curie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckartal hin gelegenes, vormals für die Königliche Landvogtei bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen, zur Wohnung des Dekans, der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene Häuser; weniger nicht zum bischöflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Carmel bewohnten Klosters, dieses nemlichen vormaligen Klosters am Neckar gelegenes Gebäude zum Behuf eines Priester-Seminars angewiesen werden.

Die bischöfliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grund-Stücke, Zinsen, Zehnten und andere Einkünfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21,600 fl. abwerfen, wie aus der auf Spezialbefehl des Herzogs von Nassau am 5. Januar des laufenden Jahres 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen:

dem Bischof	6,000 fl.
dem Dekan des Capitels	2,400 fl.
dem ersten Capitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg seyn wird	1,800 fl.
dem zweiten Capitular gleichfalls	1,800 fl.
dem dritten Capitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen seyn wird, desgleichen	1,800 fl.
dem vierten Capitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltvile seyn wird	2,500 fl.
und dem fünften Capitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag, welchen er als Pfarrer jetzt schon bezieht;	

wobei der Vollzieher, kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht, die erwähnten vier Capitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien unter dem Vorbehalt zu dispensiren hat, daß der Seelsorge in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vikarien auf angemessene Art fürgesehen werde;

dem ersten Caplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird 800 fl.  
dem zweiten Caplan, welcher in der Capelle des Armenhauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird 800 fl.

dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung 270 fl.

dem innerhalb der Kirchen-Provinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar, zu Bildung und Unterweisung der Limburger Diöcesan-Geistlichkeit 1,500 fl.

endlich der bischöflichen Kanzlei und für die übrigen Unkosten der Kirchen- sowohl, als Güter-Verwaltung 2,150 fl.

Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischofs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Klosters, welchen bisher der Herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen, mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Capitularen und die zwei Capläne aber andere in vorbe-sagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Weiter geben Wir dem oben benannten Bischöfe Johann Baptist auf, daß er für die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Cathedral-Kirchen auf angemessene Weise Sorge, und bestimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der canonischen Beschlüsse vom betreffenden Ordinarius zu bestätigenden und anzustellenden Priestern, und welcher Ausstattung dieselbe in jenen Kirchen sollte ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kirchen-Provinz die Geistlichen der Limburger Diözese, unter jährlicher Anweisung der oben besagten 1,500 fl. aufzunehmen seyen, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherrn beizubringende Summe festsetze, wodurch die Kosten des Gottesdienstes in den aufgehobenen Kirchen, der bischöflichen zu Constanz und der probsteilichen zu Ellwangen, hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür Sorge, daß den jetzt lebenden Capitularen der aufgehobenen Capitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollständig und getreulich bezahlt werde.

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgeossen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den früheren Sprengeln losgerissenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeschieden, und in geeigneter Weise den neuen erzbischöflichen und beziehungsweise bischöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Mit Rücksicht auf die betreffenden, den obbemeldeten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen angewiesenen Einkünfte verordnen wir, daß diese in den Büchern der apostolischen Kammer, wie folgt:

nemlich die Kirche zu Freiburg zu	668 1/3 fl.
die Kirche zu Mainz zu	348 1/6 fl.
die Kirche zu Fulda zu	332 fl.
die Kirche zu Rottenburg zu	490 fl.
die Kirche zu Limburg zu	332 fl.

geschätzt werden.

Damit nun Alles, was Wir hiermit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbe-sagten Johann Baptist, Bischof von Evara, als aufgestellten Vollzieher dieses Unseres Briefes, alle und jede zu dessen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge deren er nach vorgängiger Ausstattung mittelst der in der rechtsgültigen Form der verschiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, sowohl zur Errichtung oder neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Kapitel, als zur Umschreibung des betreffenden Diöcesan-Gebietes vorzuschreiten, und alles Andere nach Unserer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht zu vollbringen und zu bestimmen, volle Freiheit und Befugniß haben soll.

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Bischof, Johann Baptist, ferner die Gewalt, zum genaueren Vollzug alles dessen, besonders in den von seinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geistlichen Würden stehende Person oder Personen aufzustellen, welche von ihm mit Vollmachten zu versehen sind, damit sie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden

könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechts-Formen, schließlich und ohne Gestattung irgend einer weiteren Berufung, entscheiden können und mögen.

Wir weisen auch vorbesagten Bischof Johann Baptist ausdrücklich an, und befehlen ihm, Exemplare von allen, sowohl durch ihn selbst, als durch seine Bevollmächtigten über den Vollzug des gegenwärtigen Briefs aufgenommenen Protocollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apostolischen Stuhl einzusenden, damit solche nach altem Herkommen im Archiv der vorerwähnten Consistorial-Congregation aufbewahrt werden.

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darin enthalten und festgesetzt worden ist, zu keiner Zeit deßhalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten oder sonst in irgend einem Stücke betheilt oder berechtigt sind oder es erst künftig zu seyn Behaupten, weiß' Standes, Ranges, Verhältnisses und Vorzugs, und welch' besonderer einzelner ausdrücklicher und bestimmter Erwähnung sie auch immer würdig seyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch' immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anscheine, Vorwand oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erschlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unserer Willensmeinung oder der Beistimmung der Betheiligten, oder wegen irgend eines noch so großen und wesentlichen Gebrechens, oder deßhalb, als wären die erforderlichen Feierlichkeiten, und was sonst zu beobachten und zu erfüllen ist, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als seyen die Gründe, um derer willen der gegenwärtige Brief erlassen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewährt und gerechtfertigt, in Anspruch genommen, angefochten, oder auf andere Weise entkräftet, gehemmt, verkürzt, beschränkt, oder auf's Neue in Streit gezogen werden soll. Auch soll gegen diesen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes, oder welches immer, weder in der Form, noch in der That statt finden, oder derselbe soll unter keinerlei ihm etwa entgegen gesetzten Verordnungen, Widerrufungen, Beschränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder besonderen, oder wie immer gefaßten Beschlüssen und Erklärungen begriffen, sondern immer davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päpstlichen Fürsorge, sicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig seyn und bleiben, daher stets volle und ganze Wirksamkeit erhalten und behalten, und somit von Allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft stets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieser Brief soll auch den obbesagten Kirchen Bischöfen, Capiteln und allen, zu deren Gunsten derselbe erlassen ist, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und sie sollen daher in Betreff alles und jedes Vorgesagten oder aus dessen Anlaß, von Niemand, welches Ansehens er immer sey, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhigt und gehindert werden, und niemals zum Beweis oder zur Erhärtung dessen, was immer in gegenwärtigem Briefe enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und sollte etwa von Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll Alles dieses ungütig und durchaus nichtig seyn und bleiben.

Auch sollen Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppressionen die Betheiligten zu hören, und dergleichen mehr, nicht dagegen seyn; ebenso wenig die, selbst mit päpstlicher Bestätigung oder sonst irgendeiner Bekräftigung versehenen, einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulgenzen der Kirchen, alle und jede apostolischen, und von Synodal- Provinzial- und allgemeinen Kirchen-Versammlungen ausgegangenen besonderen und allgemeinen Verordnungen und Beschlüsse, welche Wir samt und sonders, indem Wir sie Wort für Wort als hierin enthalten ansehen, zur Ausführung des Vorgesagten, kraft gleichmäßiger Einsicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollständig, besonders und ausdrücklich, gleich Allem Übrigen, was entgegen stehen könnte, aufheben.

Wir wollen auch, daß den Abschriften des gegenwärtigen Briefs und auch selbst den Abdrücken, jedoch nur, wenn sie durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie vorgelegt und gezeigt würde.

Es soll daher Niemand, wer es auch sey, diese Unsere Anordnung der Unterdrückung, Auslöschung, Zernichtung, Wiederherstellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuwendung,

---

Verleihung, Verstattung, Umschreibung, Überweisung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer sich aber solches zu thun herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten des Monats August, Unseres Pabstthums im zwei und zwanzigsten.

Stelle des + Bleies.